

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
(Hundesteuersatzung)**



Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander werden als gefährlich vermutet:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund **60 €**
 - b) für den zweiten Hund **100 €**
 - c) für jeden weiteren Hund **100 €**
- (2) Für die Zwingersteuer beträgt der Steuersatz im Kalenderjahr **100 €**. Die Anzahl der zuchttauglichen Hunde ist nicht relevant. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 müssen nachgewiesen werden.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund **500 €**
 - b) für jeden weiteren Hund **750 €**

- (2) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3, deren Gefährlichkeitsvermutung durch einen erfolgreichen Wesenstest widerlegt wurde und dazu eine schriftliche Bestätigung von der Kreispolizeibehörde vorgelegt wird, gelten die Steuersätze des § 6 Abs. 1.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Blindenführhunde,
 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind sowie von bestätigten Jagdaufsehern,
 5. Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniterunfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die aus einem Tierheim oder einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung geholt werden. Die Steuerermäßigung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.
- (3) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Zwingersteuer nach § 6 Abs. 2 wird gewährt, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht entscheidend.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die jeweiligen Nachweise vorliegen. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erklärt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Jeder Hundehalter ist nicht nur bei der Anmeldung verpflichtet, sondern auch auf Nachfrage seitens der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 2 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. innerhalb von zwei Wochen umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben.
- (6) Endet die Hundehaltung, so ist mit der Abmeldung die letzte gültige Hundesteuermarke in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Steueramt) zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
 1. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter nach § 13 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes, sobald und solange sich der Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhält, nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt,
 6. als Hundehalter die Hundesteuermarke entgegen § 14 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen umtauscht,
 7. als Hundehalter entgegen § 14 Abs. 6 die Hundesteuermarke nicht abgibt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neukirchen vom 27.09.2001, zuletzt geändert am 28.11.2008, außer Kraft.

Neukirchen, den 30.03.2017

Sascha Thamm
Bürgermeister